

LESEFASSUNG DER

SATZUNG

DER

AUGENOPTIKERINNUNG

WESTFALEN

Beschlossen in der Innungsversammlung am 26. Oktober 2016

Letzte Änderungen genehmigt
von der Handwerkskammer Dortmund am 02. August 2023

Satzung

der Augenoptikerinnung Westfalen

- Inhaltsübersicht -

Präambel	
Name, Sitz, Bezirk	§ 1
Fachgebiet	§ 2
Aufgaben der Augenoptikerinnung	§ 3
Zugehörigkeit zur Kreishandwerkerschaft	§ 4
Mitgliedschaft	§§ 5 - 13
Wahlrecht, Stimmrecht und Wählbarkeit	§§ 14 - 19
Organe	§ 20
Innungsversammlung	§§ 21 - 25
Vertreterversammlung	§§ 26 - 31
Regelungen für die Innungs- und Vertreterversammlung	§§ 32 - 33
Vorstand - Zusammensetzung, Wahlen, Aufgaben und Regularien	§§ 34 - 38
Geschäftsführung	§ 39
Ausschüsse	§§ 40 - 42
Ständige Ausschüsse	§ 43
Ausschuss für Berufsbildung	§§ 44 - 45
Gesellenprüfungsausschuss	§§ 46 - 51
Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss	§ 52
Ausschuss zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Auszubildenden und (Auszubildenden)	§§ 53 - 55
Gesellenausschuss	§§ 56 - 72
Beiträge und Gebühren	§ 73
Haushaltsplan, Jahresrechnung	§ 74
Vermögensverwaltung	§ 75
Schadenshaftung	§ 76
Änderung der Satzung und Auflösung der Innung	§ 77 - 83
Aufsichtsorgan	§ 84
Bekanntmachungen	§ 85

Hinweis:

Aufgrund der Lesbarkeit der Satzung, wurde auf die formulierungsmäßige Unterscheidung der beiden Geschlechter verzichtet. Soweit in dieser Satzung nur die männliche Form genutzt wird, so sind grundsätzlich beide Geschlechter gemeint.

Präambel

„Die Augentoptikerinnung Westfalen tritt gemäß Beschlussfassungen der Augentoptiker-Innungen für den Reg.-Bez. Arnsberg, für den Reg.-Bez. Münster und Ostwestfalen-Lippe in alle Rechte und Pflichten jeglicher Rechtsnatur der Innungen ein.“

§ 1

Name, Sitz und Bezirk

(1) Die Innung führt den Namen:

„Augentoptikerinnung Westfalen“

(2) Ihr Sitz ist in Bochum.

Ihr Bezirk umfasst die Regierungsbezirke Arnsberg, Münster und Detmold.

(3) Der Innungsbezirk gliedert sich in vier Regionalbezirke. Die Regionalbezirke entsprechen den Handwerkskammerbezirken Arnsberg, Dortmund, Münster und Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld. Im jeweiligen Regionalbezirk werden wiederum Bezirke gebildet, deren räumliche Ausdehnung vom Vorstand festgelegt wird. Die Bezirke sollen sich den Kreisgebieten oder kreisfreien Städten und Stadtgebieten entsprechen, können insgesamt auch größere Bereiche umfassen.

(4) Die Augentoptikerinnung ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie wird mit Genehmigung der Satzung durch die zuständige Handwerkskammer am Sitz der Innung rechtsfähig.

§ 2

Fachgebiet

Das Fachgebiet der Augentoptikerinnung umfasst das Augentoptikerhandwerk.

§ 3

Aufgaben der Augentoptikerinnung

(1) Aufgabe der Augentoptikerinnung ist, die gemeinsamen gewerblichen Interessen ihrer Mitglieder zu fördern. Insbesondere hat sie

1. den Gemeingeist und die Berufsehre zu pflegen;
2. ein gutes Verhältnis zwischen Meistern, Fachhochschul- und Hochschulabsolventen, Gesellen und Auszubildenden anzustreben;
3. entsprechend den Vorschriften der Handwerkskammer die Lehrlingsausbildung zu regeln und zu überwachen sowie für die berufliche Ausbildung der Auszubildenden, insbesondere

- durch überbetriebliche Unterweisungseinrichtungen, zu sorgen und ihre charakterliche Entwicklung zu fördern;
4. die Gesellenprüfung abzunehmen und hierfür Gesellenprüfungsausschüsse zu errichten, sofern sie von der Handwerkskammer dazu ermächtigt ist;
 5. das handwerkliche Können der Meister, Fachhochschul- und Hochschulabsolventen sowie Gesellen zu fördern; zu diesem Zweck kann sie insbesondere Fachschulen errichten oder unterstützen und Lehrgänge veranstalten;
 6. bei der Verwaltung der Berufsschulen gemäß den bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen mitzuwirken;
 7. das Genossenschaftswesen im Handwerk zu fördern;
 8. über Angelegenheiten des in ihr vertretenen Handwerks den Behörden Gutachten und Auskünfte zu erstatten;
 9. die sonstigen handwerklichen Organisationen und Einrichtungen in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen;
 10. die von der Handwerkskammer innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Vorschriften und Anordnungen durchzuführen.

(2) Die Augenoptikerinnung soll

1. zwecks Erhöhung der Wirtschaftlichkeit der Betriebe ihrer Mitglieder Einrichtungen zur Verbesserung der Arbeitsweise und der Betriebsführung schaffen und fördern;
2. bei der Vergabe öffentlicher Lieferungen und Leistungen die Vergabestellen beraten;
3. das handwerkliche Pressewesen unterstützen.

(3) Die Augenoptikerinnung kann

1. zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Auszubildenden und ihren Auszubildenden einen Ausschuss bilden (Ausschuss für Lehrlingsstreitigkeiten);
2. Tarifverträge abschließen, soweit und solange solche Verträge nicht durch den Innungsverband für den Bereich der Handwerksinnung geschlossen sind;
3. bei Streitigkeiten zwischen den Innungsmitgliedern und deren Auftraggebern auf Antrag vermitteln;
4. Innungsmitglieder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vor Gericht vertreten.

(4) Die Augenoptikerinnung kann auch sonstige Maßnahmen zur Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen der Innungsmitglieder durchführen.

(5) Der Augenoptikerinnung obliegt die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Interessen ihrer Mitglieder sowie des Augenoptikerhandwerks. Zu diesem Zweck kann sie

1. Einrichtungen zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Mitglieder, vor allem in technischer und betriebswirtschaftlicher Hinsicht, schaffen oder unterstützen;
 2. die Verhandlung über Verträge zur Versorgung von Fehlsichtigen mit den Kostenträgern führen und zum Abschluss bringen;
 3. die gemeinschaftliche Übernahme von Lieferungen und Leistungen durch die Bildung von Genossenschaften, Arbeitsgemeinschaften oder auf sonstige Weise im Rahmen der allgemeinen Gesetze fördern.
- (6) Die Errichtung und die Rechtsverhältnisse der Innungskrankenkassen richten sich nach den hierfür geltenden bundesrechtlichen Bestimmungen.

§ 4

Zugehörigkeit zur Kreishandwerkerschaft

- (1) Die Augentoptikerinnung gehört der für ihren Sitz zuständigen Kreishandwerkerschaft an.
- (2) Die Führung der Verwaltungsgeschäfte einschließlich der Buch- und Kassenführung liegt beim Augentoptiker- und Optometristenverband NRW (Landesinnungsverband). Die Rechte und Pflichten der Organe der Augentoptikerinnung werden hierdurch nicht berührt.

Mitgliedschaft

§ 5

Mitgliedschaft

Zum Eintritt in die Augentoptikerinnung ist berechtigt, wer

1. in die Handwerksrolle mit dem Handwerk oder einem wesentlichen Teil davon eingetragen ist, für das die Augentoptikerinnung gebildet ist,
2. in dem Bezirk der Innung seine gewerbliche Niederlassung hat,
3. nicht infolge strafgerichtlicher Verurteilung das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, verloren hat,
4. nicht durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist und
5. noch nicht aus der Innung ausgeschlossen worden ist; sei es als gesetzlicher Vertreter einer juristischen Person oder als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer Personengesellschaft oder als selbständiger Handwerker.

§ 6

Antrag, Aufnahme

- (1) Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft bei der Augenoptikerinnung (Aufnahmeantrag) ist bei dieser schriftlich zu stellen. Der Vorstand entscheidet über die Ablehnung. Über den Widerspruch gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages entscheidet die Vertreterversammlung.
- (2) Personen, die sich um die Förderung der Augenoptikerinnung oder des von ihr umfassten Handwerks besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluss der Vertreterversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder können an den Innungsversammlungen und Vertreterversammlungen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 7

Satzung

Die Innungsmitglieder, die Mitglieder des Gesellenausschusses und die Gesellenmitglieder in den Innungsausschüssen haben einen Anspruch auf unentgeltliche Aushändigung einer Satzung.

§ 8

Beginn, Ende

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der Entscheidung über den Aufnahmeantrag.
- (2) Die Mitgliedschaft endet mit

1. Austritt,
2. Ausschluss,
3. Löschung in der Handwerksrolle,
4. Tod.

§ 9

Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes aus der Augenoptikerinnung kann nur zum Schluss eines Rechnungsjahres erfolgen und muss mindestens drei Monate vorher der Innung schriftlich angezeigt werden.

§ 10

Ausschluss

- (1) Durch Beschluss des Vorstandes ist auszuschließen, wer mit Ausnahme der Fälle des § 8 Abs. 2 Nr. 3 und 4 die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft (§ 5) nicht erfüllt.
- (2) Durch Beschluss des Vorstandes kann insbesondere ausgeschlossen werden, wer

1. gegen die Satzung gröblich oder beharrlich verstößt oder satzungsmäßige Beschlüsse oder Anordnungen der Organe der Augenoptikerinnung nicht befolgt,
 2. mit seinen Beiträgen, trotz Mahnung, länger als ein Jahr im Rückstand geblieben ist.
- (3) Vor dem Beschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben; hierfür ist eine angemessene Frist einzuräumen. § 6 Abs. 1 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 11

Untergang der Ansprüche

Ausscheidende Mitglieder verlieren alle Ansprüche an das Innungsvermögen und - vorbehaltlich abweichender Bestimmungen der Nebensatzungen - an die von der Augenoptikerinnung errichteten Einrichtungen. Sie bleiben zur Zahlung der Beiträge verpflichtet, die zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens fällig waren. Ihre vertraglichen und sonstigen Verbindlichkeiten, welche gegenüber der Augenoptikerinnung oder deren Einrichtungen bestehen, werden durch das Ausscheiden nicht berührt.

§ 12

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder der Augenoptikerinnung haben gleiche Rechte und Pflichten.
- (2) Jedes Innungsmitglied ist berechtigt, die Einrichtungen der Augenoptikerinnung nach Maßgabe der Satzung, der Nebensatzung und der Beschlüsse der Innungsversammlung oder Vertreterversammlung zu nutzen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, an der Erfüllung der Aufgaben der Innung mitzuwirken und die Vorschriften der Satzung, der Nebensatzungen sowie die satzungsmäßigen Beschlüsse und Anordnungen der Organe der Augenoptikerinnung zu befolgen.

§ 13

Gastmitglieder

- (1) Die Innung kann solche natürlichen und juristischen Personen, insbesondere des handwerksähnlichen Gewerbes, als Gastmitglieder aufnehmen, die dem Augenoptikerhandwerk, für das die Innung gebildet ist, beruflich oder wirtschaftlich nahestehen. Die Gastmitglieder haben die in den Absätzen 2 bis 5 genannten Rechte und Pflichten.
- (2) Die Gastmitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen der Augenoptikerinnung in gleicher Weise wie Innungsmitglieder zu nutzen. Sie nehmen an der Innungsversammlung mit beratender Stimme teil.

- (3) Beträgt die Zahl der Gastmitglieder mehr als ein Viertel der Zahl der Innungsmitglieder, so nimmt ein Obmann der Gastmitglieder an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Der Obmann der Gastmitglieder wird von diesen aus ihrer Mitte gewählt. Die Vorschriften über die Amtszeit und die Wahl des Obermeisters gelten entsprechend.
- (4) Das zuständige Organ der Augenoptikerinnung kann beschließen, dass Gastmitglieder einen Beitrag zu entrichten haben.
- (5) Für Gastmitglieder gelten § 6 Abs. 1, §§ 7 bis 11 und § 12 Abs. 2 und 3 entsprechend.

Wahlrecht, Stimmrecht und Wählbarkeit

§ 14

Wahl- und Stimmberechtigung

- (1) Wahl- und stimmberechtigt in der Innungsversammlung sind die der Innung angehörenden selbständigen Handwerker. Für eine juristische Person oder eine Personengesellschaft kann nur eine Stimme abgegeben werden, auch wenn mehrere vertretungsberechtigte Personen vorhanden sind.
- (2) Gast- und Ehrenmitglieder haben eine nur beratende Stimme.

§ 15

Übertragung des Wahl- und Stimmrechts

- (1) Ein nach § 14 stimmberechtigtes Mitglied, das eine juristische Person, eine Personengesellschaft, eine natürliche Person, Inhaber eines Nebenbetriebes im Sinne des § 2 Nr. 2 oder 3 der Handwerksordnung ist oder seinen Betrieb nach § 4 der Handwerksordnung fortführt, kann sein Wahl- und Stimmrecht auf den Betriebsleiter übertragen, falls dieser die Pflichten übernimmt, die seinem Vollmachtgeber der Innung gegenüber obliegen. Die Übertragung und die Übernahme der Rechte bedürfen der schriftlichen Erklärung gegenüber der Augenoptikerinnung.
- (2) In Ausnahmefällen kann das Wahl- und Stimmrecht auf ein qualifiziertes Familienmitglied oder einen Betriebsangehörigen übertragen werden.
- (3) Auf diese finden die Bestimmungen der §§ 16 und 17 entsprechende Anwendung. Insoweit gilt Abs. 1 S.2 entsprechend.

§ 16

Verlust oder Ruhen des Wahl- und Stimmrechts

Ein Mitglied ist nicht wahl- und stimmberechtigt, wenn

1. die Beschlussfassung, die Vornahme eines Rechtsgeschäftes oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und der Handwerksinnung betrifft,
2. es mit Innungsbeiträgen länger als ein Jahr im Rückstand ist,
3. es infolge strafgerichtlicher Verurteilung das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, nicht besitzt,
4. es durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

§ 17

Wählbarkeit

(1) Wählbar zu Mitgliedern des der Vertreterversammlung, des Vorstandes und der Ausschüsse sind die wahlberechtigten Innungsmitglieder, die gesetzlichen Vertreter einer der Augenoptikerinnung angehörenden juristischen Person oder die vertretungsberechtigten Gesellschafter einer der Augenoptikerinnung angehörenden Personengesellschaft, die

1. Augenoptikermeister sind;
2. aufgrund eines der Meisterprüfung gleichgestellten höheren Bildungsabschlusses für das Augenoptikerhandwerk gleichrangig sind und die Befugnis zum Ausbilden von Auszubildenden besitzen;

(2) Bei juristischen Personen und bei Personengesellschaften ist jeweils nur eine Person wählbar.

§ 18

Überprüfung der Wahlen

(1) Gegen die Rechtsgültigkeit der Wahlen kann jeder Wahlberechtigte binnen zwei Wochen nach der Wahl Einspruch beim Vorstand der Augenoptikerinnung erheben. Der Einspruch ist schriftlich einzulegen und zu begründen.

(2) Wird der Einspruch abgelehnt, so ist hierüber ein schriftlich begründeter Bescheid zu erteilen.

(3) Gegen den ablehnenden Bescheid kann binnen eines Monats nach Zugang Widerspruch erhoben werden. Über diesen entscheidet die Innungsversammlung.

§ 19
Verlust des Amtes

Mitglieder der Vertreterversammlung, des Vorstandes und der Ausschüsse, die Vertreter der Innung bei der Kreishandwerkerschaft und beim Landesinnungsverband verlieren ihr Amt, wenn Umstände eintreten, welche die Wählbarkeit ausschließen. Die Bestimmungen des § 16 Abs. 1 Ziffer 2 findet keine Anwendung. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet das für die Wahl zuständige Organ.

Organe

§ 20
Organe

- (1) Die Organe der Innung sind
1. die Innungsversammlung,
 2. die Vertreterversammlung,
 3. der Vorstand,
 4. die Ausschüsse.
- (2) Der Innungsversammlung und der Vertreterversammlung obliegen die satzungsrechtlich jeweils in den §§ 21 und 26 zugewiesenen Aufgaben. Die Aufteilung dient der Effizienz und Beschleunigung der Innungsarbeit. Die Aufgabenverteilung entspricht den Grundsätzen des § 61 HwO. Die Aufgaben der Vertreterversammlung sind abschließend geregelt. Soweit Aufgabenbereiche nicht ausdrücklich erwähnt und zugeordnet sind, ist die Innungsversammlung zuständig.

Innungsversammlung

§ 21
Zusammensetzung und Aufgaben der Innungsversammlung

- (1) Die Mitglieder der Augentoptikerinnung bilden die Innungsversammlung. Sie beschließt über alle Angelegenheiten der Augentoptikerinnung, soweit sie nicht gemäß Satzung der Vertreterversammlung übertragen oder vom Vorstand oder den Ausschüssen wahrzunehmen sind.
- (2) Der Innungsversammlung obliegt insbesondere:

1. die Wahl des Vorstandes, der Vertreter zur Vertreterversammlung und der Mitglieder der ständigen Ausschüsse, sowie der Vertreter der Augenoptikerinnung zur Kreishandwerkerschaft,
 2. die Wahl der selbständigen Handwerker als Mitglieder des Gesellenprüfungsausschusses,
 3. der Erlass von Vorschriften über die Lehrlingsausbildung entsprechend den Vorschriften der Handwerkskammer,
 4. die Beschlussfassung über
 - a. den Erwerb, die Veräußerung oder die dingliche Belastung von Grundeigentum,
 - b. die Veräußerung von Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Wert haben,
 - c. die Aufnahme von Darlehen,
 - d. den Abschluss von Verträgen durch welche der Augenoptikerinnung fortlaufende Verpflichtungen auferlegt werden, mit Ausnahme der laufenden Geschäfte der Verwaltung,
 - e. die Anlegung des Innungsvermögens,
 5. die Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung der Augenoptikerinnung,
 6. die Beschlussfassung über Errichtung, Änderung und Auflösung von Nebensatzungen.
- (3) Die Wahl der Vertreter zur Kreishandwerkerschaft (Abs. 2 Nr. 1) erfolgt für die Dauer von fünf Jahren.
- (4) Die nach Abs. 2 Nr. 4 erforderliche Beschlussfassung der Innungsversammlung erstreckt sich auch auf die durch Nebensatzungen begründeten Einrichtungen der Augenoptikerinnung, soweit nicht durch die Nebensatzung etwas anderes bestimmt ist.
- (5) Die nach Abs. 2 Nr. 3, 4, 5, 6 gefassten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die Handwerkskammer.

§ 22

Ordentliche Innungsversammlungen finden in der Regel alle fünf Jahre statt. Außerordentliche Innungsversammlungen können einberufen werden, wenn das Interesse der Augenoptikerinnung es erfordert oder ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt. Wird dem Verlangen nicht entsprochen oder erfordert es das Interesse der Augenoptikerinnung, so kann die Handwerkskammer die Innungsversammlung einberufen und leiten.

Innungsversammlungen können als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung

(Online-Verfahren) abgehalten werden. Auch eine Kombination von Präsenzveranstaltung und virtueller Versammlung ist möglich. Die erforderlichen Zugangsdaten für die Teilnahme an der virtuellen Versammlung werden den Mitgliedern vor Beginn der Veranstaltung mitgeteilt.

§ 23

- (1) Der Vorsitzende des Vorstandes (Obermeister) lädt über die Geschäftsstelle zur Innungsversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung ist mindestens 7 Tage entweder in Textform per E-Mail an die letzte der Augenoptikerinnung mitgeteilte E-Mail-Adresse oder schriftlich per Briefpost vor dem Sitzungstermin abzusenden. In besonderen Fällen kann diese Einladungsfrist auf 3 Tage verkürzt werden.
- (2) Der Gesellenausschuss kann jederzeit im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben Vorschläge zur Tagesordnung für die nächste Innungsversammlung einreichen. Sollen Angelegenheiten beraten oder beschlossen werden, in denen der Gesellenausschuss zu beteiligen ist, so sind die Mitglieder des Gesellenausschusses entweder in Textform per E-Mail an die letzte der Augenoptikerinnung mitgeteilte E-Mail-Adresse oder schriftlich per Briefpost unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

§ 24

- (1) Der Obermeister, in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter, leitet die Innungsversammlung.
- (2) Der Obermeister ist berechtigt, Versammlungsteilnehmer, die seinen zur Leitung der Verhandlung getroffenen Anordnungen nicht nachkommen oder sich ungebührlich benehmen, aus der Versammlung auszuschließen.
- (3) Über die Verhandlungen der Innungsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der sämtliche Beschlüsse, Wahlen und Abstimmungen enthalten sein müssen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen und den Innungsmitgliedern innerhalb von vier Wochen zuzusenden. Erfolgt binnen vier Wochen nach Zustellung kein Einspruch, so gilt die Niederschrift als genehmigt. Falls Angelegenheiten, bei denen der Gesellenausschuss zu beteiligen war, Gegenstand der Niederschrift sind, ist sie insoweit dem Vorsitzenden des Gesellenausschusses zuzuleiten.

§ 25

- (1) Beschlüsse der Innungsversammlung werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Beschlüsse können von der Innungsversammlung nur über solche Angelegenheiten gefasst werden, die bei ihrer Einberufung in der Tagesordnung bezeichnet sind oder die - sofern es sich nicht um eine Satzungsänderung, die Auflösung der Augenoptikerinnung oder den Widerruf der Bestellung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder sowie der Vertreterversammlung oder einzelner Vertreter handelt - mit Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten vom Vorsitzenden nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die in § 56 Abs. 2 (Gesellenausschuss) bezeichneten Angelegenheiten können nur dann nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gesellenausschusses anwesend ist und drei Viertel der anwesenden Mitglieder des Gesellenausschusses mit der Behandlung der Angelegenheit einverstanden sind.
- (3) Als anwesend gilt auch, wer der Sitzung telefonisch oder per Videoübertragung zugeschaltet ist.

Vertreterversammlung

§ 26

Zusammensetzung und Aufgaben der Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung wird von den Innungsmitgliedern aus ihrer Mitte auf 5 Jahre gewählt und besteht aus mindestens 22 und maximal 28 Vertretern. Die Wahl zur Vertreterversammlung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stehen mehr Innungsmitglieder zur Wahl als Vertreter zu wählen sind, richtet sich die Wahl nach der Anzahl der Stimmen, die die Personen jeweils auf sich vereinen.
- (2) Der Vertreterversammlung obliegt
 1. die Feststellung des Haushaltsplanes und die Bewilligung von Ausgaben, welche im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind,
 2. die Beschlussfassung über die Höhe der Innungsbeiträge sowie der Beiträge für Gastmitglieder und über die Festsetzung von Gebühren. Gebühren können auch von Nichtmitgliedern, Gastmitgliedern, die Tätigkeiten oder Einrichtungen der Innung in Anspruch nehmen, erhoben werden,
 3. die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung,

4. die Einsetzung besonderer Ausschüsse zur Vorbereitung einzelner Angelegenheiten und zur Verwaltung einzelner Innungseinrichtungen,
5. die Beschlussfassung über alle Einrichtungen, die zur Erfüllung der Aufgaben der Augenoptikerinnung geschaffen werden sollen,
6. die Beschlussfassung über den Erwerb und die Beendigung der Mitgliedschaft beim Landesinnungsverband,
7. die Beschlussfassung über die Entschädigungsordnung,
8. die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Gastmitgliedern sowie die Höhe der von diesen zu zahlenden Beiträge und Gebühren,
9. die Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
10. Die Wahl der Delegierten zum Landesinnungsverband aus ihrer Mitte.

(1) Jeder Vertreter hat eine Stimme.

(2) Die Mitglieder der Vertreterversammlung versehen ihre Obliegenheiten als Ehrenamt unentgeltlich. Für Zeitversäumnisse wird eine pauschale Entschädigung nach der von der Vertreterversammlung zu beschließenden Entschädigungsordnung gewährt.

(3) An der Vertreterversammlung zu beteiligen sind die Mitglieder des Gesellenausschusses nach §56 Abs.3 Nr.2.

§27

Bezirksmeister

Die Vertreterversammlung schlägt die für die Bezirke zuständigen Bezirksmeister vor. Die Bezirksmeister sollen ihren Hauptbetrieb im jeweiligen Bezirk betreiben, den sie in der Vertreterversammlung vertreten sollen. Die Bezirksmeister nehmen, soweit sie der Vertreterversammlung nicht als von den Innungsmitgliedern gewählte ordentliche Mitglieder angehören, an den Sitzungen der Vertreterversammlung mit beratender Stimme teil.

Vornehmliche Aufgabe der Bezirke ist die Diskussion mittelständischer Fragen, die Pflege des Kontaktes der Innungsmitglieder, die Diskussion regionaler Themen und die Pflege und der Kontakt zu anderen Berufen im Gesundheitsbereich.

§ 28

Ordentliche und außerordentliche Vertreterversammlung

Ordentliche Vertreterversammlungen finden in der Regel halbjährlich, mindestens jedoch einmal jährlich statt.

Vertreterversammlungen können als Präsenzversammlung oder als virtuelle Versammlungen (Online-Verfahren) abgehalten werden. Auch eine Kombination von Präsenzveranstaltung und virtueller Versammlung ist möglich. Die erforderlichen Zugangsdaten für die Teilnahme an der virtuellen Versammlung werden den Mitgliedern vor Beginn der Veranstaltung mitgeteilt.

Außerordentliche Vertreterversammlungen können einberufen werden, wenn der Vorstand dies beschließt. Sie müssen einberufen werden, wenn das Interesse der Innung es erfordert oder wenn ein Viertel der stimmberechtigten Vertreter die Einberufung entweder in Textform per E-Mail an die letzte der Augenoptikerinnung mitgeteilte E-Mail-Adresse oder schriftlich per Briefpost unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt. Wird dem Verlangen nicht entsprochen oder erfordert es das Interesse der Innung, so kann die Handwerkskammer die Vertreterversammlung einberufen und leiten.

§ 29

Ladungsfristen

- (1) Der Obermeister lädt über die Geschäftsstelle zur Vertreterversammlung entweder in Textform per E-Mail an die letzte der Augenoptikerinnung mitgeteilte E-Mail-Adresse oder schriftlich per Briefpost unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung ist mindestens 7 Tage vor dem Sitzungsbeginn abzusenden. In besonderen Fällen kann diese Einladungsfrist auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Der Gesellenausschuss kann jederzeit im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben Vorschläge zur Tagesordnung für die nächste Vertreterversammlung einreichen. Sollen Angelegenheiten beraten oder beschlossen werden, in denen der Gesellenausschuss zu beteiligen ist, so sind die Mitglieder des Gesellenausschusses entweder in Textform per E-Mail an die letzte der Augenoptikerinnung mitgeteilte E-Mail-Adresse oder schriftlich per Briefpost unter Angabe der Tagesordnung einzuladen

§ 30

Leitung der Vertreterversammlungen

- (1) Der Obermeister, in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter, leitet die Vertreterversammlung.
- (2) Der Obermeister ist berechtigt, Versammlungsteilnehmer, die seinen zur Leitung der Verhandlung getroffenen Anordnungen nicht nachkommen oder sich ungebührlich benehmen, aus der Versammlung auszuschließen.

- (3) Über die Verhandlungen der Vertreterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der sämtliche Beschlüsse, Wahlen und Abstimmungen enthalten sein müssen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen und der nächsten Vertreterversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Falls Angelegenheiten, bei denen der Gesellenausschuss zu beteiligen war, Gegenstand der Niederschrift sind, ist sie dem Vorsitzenden des Gesellenausschusses zuzuleiten.

§ 31

Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse der Vertreterversammlung werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der bei der Abstimmung anwesenden Vertreter gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Beschlüsse können von der Vertreterversammlung nur über solche Angelegenheiten gefasst werden, die bei ihrer Einberufung in der Tagesordnung bezeichnet sind oder die mit Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten vom Vorsitzenden nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (3) Die in § 56 Abs. 2 (Gesellenausschuss) bezeichneten Angelegenheiten können nur dann nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gesellenausschusses anwesend ist und drei Viertel der anwesenden Mitglieder des Gesellenausschusses mit der Behandlung der Angelegenheit einverstanden sind.
- (4) Als anwesend gilt auch, wer der Sitzung telefonisch oder per Videoübertragung zugeschaltet ist.

§ 32

Regelungen für die Innungs- und Vertreterversammlung

Die von der Innungsversammlung und der Vertreterversammlung vorzunehmenden Wahlen erfolgen mit verdeckten Stimmzetteln. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wahlen durch Zuruf sind zulässig, wenn niemand widerspricht. Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Für die Feststellung des Wahlergebnisses sind ausschließlich die abgegebenen Ja-, bzw. Nein-Stimmen maßgeblich.

§ 33

Die Innungsversammlung und die Vertreterversammlung regeln ihre Geschäftsordnung soweit die Satzung keine näheren Vorschriften trifft, durch Beschluss.

Vorstand

§ 34

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Obermeister, drei Stellvertretern, dem Lehrlingswart und fünf Beisitzern. Sie werden von der Innungsversammlung aus den nach § 17 wählbaren Innungsmitgliedern gewählt.
- (2) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 5 Jahre. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben. Scheiden Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf ihrer Wahl aus, so ist in der nächsten Innungsversammlung eine Neuwahl für den Rest der Wahlzeit vorzunehmen.
- (3) Die Innungsversammlung kann die Bestellung des Vorstandes oder einzelner seiner Mitglieder widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit. Der Widerruf kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes versehen ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich. Für bare Auslagen und Zeitversäumnisse wird Ersatz und eine Entschädigung nach den von der Vertreterversammlung zu beschließenden Sätzen gewährt. Die Zahlung eines pauschalierten Ersatzes für bare Auslagen in Form von Tages- oder Übernachtungsgeldern ist zulässig. Dem Obermeister und in besonderen Fällen weiteren Vorstandsmitgliedern sowie dem Lehrlingswart kann zudem für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand eine angemessene Entschädigung gewährt werden, die von der Vertreterversammlung festgesetzt wird.

§ 35

Wahlen des Vorstandes

- (1) Der Obermeister und seine Stellvertreter werden von der Innungsversammlung in je einem besonderen Wahlgang mit absoluter Stimmenmehrheit der erschienenen und stimmberechtigten Innungsmitglieder gewählt. Fällt die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen nicht auf eine Person, findet eine engere Wahl unter denjenigen Personen statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Die Wahl der weiteren Mitglieder des Vorstandes erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

- (2) Die Wahl des Obermeisters findet unter Leitung eines von der Innungsversammlung ausgewählten, wahlberechtigten Mitgliedes, die Wahl der Stellvertreter und der weiteren Vorstandsmitglieder unter Leitung des Obermeisters statt.
- (3) Die Wahl des Vorstandes ist der Handwerkskammer binnen einer Woche anzuzeigen.

§ 36

Vorstandssitzungen

- (1) Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt; sie müssen auf Antrag von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder einberufen werden.

Vorstandssitzungen können als Präsenzversammlung oder als virtuelle Versammlungen (Online-Verfahren) abgehalten werden. Auch eine Kombination von Präsenzveranstaltung und virtueller Versammlung ist möglich. Die erforderlichen Zugangsdaten für die Teilnahme an der virtuellen Versammlung werden den Mitgliedern vor Beginn der Veranstaltung mitgeteilt.

- (2) Der Obermeister lädt über die Geschäftsstelle entweder in Textform per E-Mail an die letzte der Augenoptikerinnung mitgeteilte E-Mail-Adresse oder schriftlich per Briefpost zu den Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie; in Ausnahmefällen kann die Einladung auch mündlich erfolgen. Der Gesellenausschuss kann jederzeit im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben Vorschläge zur Tagesordnung für die nächste Vorstandssitzung einreichen. Sollten Angelegenheiten beraten oder beschlossen werden, in denen der Gesellenausschuss zu beteiligen ist (§ 56 Gesellenausschuss), so ist dem Vorsitzenden des Gesellenausschusses rechtzeitig vor der Sitzung des Vorstandes Kenntnis zu geben.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. An der Beratung und Beschlussfassung über solche Angelegenheiten, die das persönliche Interesse eines Vorstandsmitgliedes berühren, darf dieses nicht teilnehmen.
- (5) In eiligen Sachen kann ein Vorstandsbeschluss, wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht, auch schriftlich oder fernmündlich herbeigeführt werden.
- (6) Als anwesend gilt auch, wer der Sitzung telefonisch oder per Videoübertragung zugeschaltet ist.

- (7) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, in der sämtliche Beschlüsse enthalten sein müssen; sie ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (8) Angelegenheiten, bei denen der Gesellenausschuss zu beteiligen war und insoweit Gegenstand der Niederschrift sind, sind dem Vorsitzenden des Gesellenausschusses zuzuleiten.

§ 37

Vertretung

- (1) Der Obermeister, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, und die Geschäftsführung, vertreten gemeinsam die Augentoptikerinnung gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Als Ausweis des Vorstandes genügt bei allen Rechtsgeschäften die Bescheinigung der Handwerkskammer, dass die darin bezeichneten Personen zurzeit den Vorstand bilden.
- (3) Willenserklärungen, welche die Augentoptikerinnung vermögensrechtlich verpflichten, bedürfen der Schriftform. Sie müssen vom Obermeister und der Geschäftsführung unterzeichnet sein. Dies gilt nicht für die laufenden Geschäfte der Verwaltung.

§ 38

- (1) Dem Vorstand obliegt die Verwaltung der Augentoptikerinnung, soweit sie nicht gesetzlich oder durch Bestimmungen der Satzung oder der Nebensatzungen der Innungsversammlung vorbehalten oder der Vertreterversammlung oder anderen Organen übertragen ist. Die Geschäfte der Innung werden nach den Richtlinien des Vorstandes von der Geschäftsführung geführt.
- (2) Der Vorstand bereitet die Verhandlungen der Innungsversammlung und der Vertreterversammlung vor.
- (3) Der Vorstand kann die Verteilung der Aufgaben unter seinen Mitgliedern durch Beschluss regeln.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes sind zur ordnungsgemäßen Verwaltung verpflichtet; sie haften für jeden aus einer Pflichtverletzung entstandenen Schaden, soweit ihnen grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt; sind mehrere für den Schaden verantwortlich, so haften sie als Gesamtschuldner.

Geschäftsführung

§ 39

Geschäftsführung

- (1) Die Erledigung der laufenden Geschäfte der Verwaltung obliegt der Geschäftsführung. Insofern vertritt sie die Handwerksinnung. Laufende Geschäfte der Verwaltung sind alle Verwaltungsaufgaben, die nach Art und Ausmaß regelmäßig wiederkehren.
- (2) Die Geschäftsführung oder eine vom Vorstand bevollmächtigte Person, kann die Innungsmitglieder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vor Gericht vertreten.
- (3) Die Geschäftsführung ist berechtigt, an den Sitzungen der Organe der Innung teilzunehmen, soweit es sich nicht um ihre Angelegenheiten handelt.

Ausschüsse

§ 40

Errichtung von Ausschüssen

- (1) Die Augentoptikerinnung bildet ständige Ausschüsse; außerdem können für einzelne Angelegenheiten besondere Ausschüsse errichtet werden.
- (2) Die Ausschüsse haben, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, die in ihren Geschäftsbereich fallenden Angelegenheiten vorzubereiten und über das Ergebnis ihrer Beratungen dem Vorstand oder der Vertreterversammlung zu berichten. Über die Berichte beschließt das zuständige Organ der Augentoptikerinnung.
- (3) Die Mitglieder der Ausschüsse verwalten ihr Amt als Ehrenamt. § 34 Abs. 4 gilt entsprechend. Die Entschädigungen der Gesellenmitglieder für Zeitversäumnisse sind so zu bemessen, dass sie den Lohnausfall einschließlich der lohngebundenen Abgaben decken. Wird den Gesellenmitgliedern der Lohn fortgezahlt, so ist die Entschädigung auf Antrag an den Betriebsinhaber zu zahlen.

§ 41

Wahlen zu den Ausschüssen

- (1) Die Vorsitzenden und Mitglieder der ständigen Ausschüsse werden von der Innungsversammlung aus ihrer Mitte - vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 45 Abs. 2, 48 Abs. 4, 49 Abs. 1, 54,

71 Abs. 1 - die Gesellenvertreter vom Gesellenausschuss auf längstens fünf Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt; für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. § 34 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 gelten mit der Maßgabe entsprechend, dass die Neuwahl, die Berufung und der Widerruf der Bestellung der Ausschussmitglieder, die Gesellen sind, nur vom Gesellenausschuss vorgenommen werden kann.

- (2) Die Mitglieder der ständigen Ausschüsse üben ihre Tätigkeit bis zur Neuwahl der Nachfolger aus.
- (3) Der Obermeister kann an den Sitzungen der Ausschüsse - mit Ausnahme des Gesellenausschusses, des Gesellenprüfungsausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses - mit beratender Stimme teilnehmen. Letzterer kann ihn jedoch anhören.

§ 42

Beschlussfähigkeit

Die Ausschüsse sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Es ist eine Niederschrift anzufertigen.

Ständige Ausschüsse

§ 43

Ständige Ausschüsse

- (1) Als ständige Ausschüsse sind zu bilden
 1. ein Ausschuss für Berufsausbildung,
 2. Zwischen- und Gesellenprüfungsausschüsse, sofern die Handwerkskammer zur Errichtung ermächtigt hat,
 3. ein Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss,
 4. ein Gesellenausschuss.
- (2) Als ständiger Ausschuss kann ein Ausschuss zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Auszubildenden und Auszubildenden gebildet werden.
- (3) Den Mitgliedern der in Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Ausschüsse sind die für ihre Tätigkeit erforderlichen Arbeitsmittel unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

§ 44

Ausschuss für Berufsbildung

Der Ausschuss hat nach Maßgabe der für die Berufsbildung geltenden Vorschriften alle Angelegenheiten, welche die Berufsbildung betreffen, zu beraten.

§ 45

Zusammensetzung

- (1) Der Ausschuss für die Berufsbildung besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens vier Beisitzern, von denen die Hälfte Innungsmitglieder, die in der Regel Gesellen oder Auszubildende beschäftigen, und die andere Hälfte Gesellen, die die Voraussetzungen der Wählbarkeit für den Gesellenausschuss (§ 56 Gesellenausschuss) erfüllen, sein müssen.
- (2) Der Vorsitzende sowie die Beisitzer, die Innungsmitglieder sind, werden von der Innungsversammlung, die Beisitzer, die Gesellen sind, werden vom Gesellenausschuss gewählt. Bei der Wahl des Vorsitzenden nehmen die Mitglieder des Gesellenausschusses mit vollem Stimmrecht an der Innungsversammlung teil. § 56 Abs. 4 findet Anwendung.

Gesellenprüfungsausschuss

§ 46

Errichtung

1. Ermächtigt die Handwerkskammer die Augenoptikerinnung zur Errichtung von Gesellenprüfungsausschüssen, so gelten die Vorschriften der §§ 47 bis 51.
2. Die Innung kann Richtlinien aufstellen, aus denen sich die örtliche Zuständigkeit der Gesellenprüfungsausschüsse ergibt.

§ 47

Aufgabe

Der Gesellenprüfungsausschuss ist für die Abnahme der Gesellenprüfung aller Auszubildenden der in der Innung vertretenen Berufe ihres Bezirks zuständig, soweit nicht die Handwerkskammer etwas anderes bestimmt.

§ 48

Zusammensetzung und Bestellung

- (1) Der Gesellenprüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.

- (2) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder selbstständige Handwerker oder Betriebsleiter, die die Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle erfüllen, und Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens ein Lehrer einer berufsbildenden Schule angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen selbstständige Handwerker und Arbeitnehmer sein. Die Mitglieder haben Stellvertreter. Die Mitglieder und die Stellvertreter werden für längstens fünf Jahre berufen oder gewählt.
- (3) Die selbstständigen Handwerker müssen in dem Handwerk, für das der Prüfungsausschuss errichtet ist, die Meisterprüfung abgelegt haben oder zum Ausbilden berechtigt sein. Die Arbeitnehmer müssen die Gesellenprüfung in dem Handwerk, für das der Prüfungsausschuss errichtet ist, oder eine entsprechende Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach § 4 Berufsbildungsgesetz bestanden haben und handwerklich tätig sein. Arbeitnehmer, die eine entsprechende ausländische Befähigung erworben haben und handwerklich tätig sind, können in den Prüfungsausschuss berufen werden.
- (4) Für die mit Ermächtigung der Handwerkskammer von der Augenoptikerinnung errichteten Prüfungsausschüsse werden die selbstständigen Handwerker von der Innungsversammlung, die Arbeitnehmer von dem Gesellenausschuss gewählt. Der Lehrer einer berufsbildenden Schule wird im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle nach Anhörung der Augenoptikerinnung von der Handwerkskammer berufen.
- (5) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden. Die Absätze 4 und 5 gelten für die Stellvertreter entsprechend.
- (6) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Handwerkskammer mit Genehmigung der Obersten Landesbehörde festgesetzt wird.
- (7) Von Abs. 2 darf nur abgewichen werden, wenn anderenfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann.

§ 49 **Vorsitz**

- (1) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.

- (2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 50

Die Gesellenprüfung wird durch eine von der Handwerkskammer mit Genehmigung der Obersten Landesbehörde zu erlassenen Gesellenprüfungsordnung geregelt.

§ 51

Kosten der Gesellenprüfung

Die Kosten der Zwischen- und Gesellenprüfung trägt die Augenoptikerinnung, der auch die Prüfungsgebühren zufließen.

Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss

§ 52

Zusammensetzung

- (1) Der Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss besteht aus mindestens zwei Innungsmitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie werden von der Innungsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (2) Der Ausschuss hat die Rechnungs- und Kassenführung sowie die Jahresrechnung zu prüfen und darüber in der Vertreterversammlung zu berichten.

Ausschuss zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Ausbildenden und Auszubildenden

§ 53

Aufgaben

- (1) Der Entscheidung des Ausschusses unterliegen Streitigkeiten zwischen Ausbildenden und ihren Auszubildenden aus allen Berufsausbildungsverhältnissen der in der Augenoptikerinnung vertretenen Handwerke ihres Bezirks. Das betrifft Streitigkeiten
1. aus dem Ausbildungsverhältnis,
 2. über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Ausbildungsverhältnisses,

3. aus unerlaubten Handlungen, soweit diese mit dem Ausbildungsverhältnis in Zusammenhang stehen.

(2) Die Zuständigkeit des Ausschusses entfällt, wenn das Ausbildungsverhältnis zur Zeit der Schlichtung der Streitigkeit nicht mehr besteht.

§ 54

Zusammensetzung

Der Ausschuss zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Ausbildenden und Auszubildenden besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende darf nicht Mitglied der Augenoptikerinnung und weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer in einem gewerblichen Betrieb sein. Ein Beisitzer muss Innungsmitglied sein und in der Regel Gesellen oder Auszubildende beschäftigen; der andere Beisitzer muss Geselle sein und die Voraussetzungen der Wählbarkeit für den Gesellenausschuss (§ 56) erfüllen.

§ 55

Verfahren

Die Zusammensetzung des Ausschusses und die Durchführung des Verfahrens vor dem Ausschuss richten sich nach der von der zuständigen Handwerkskammer erlassenen Verfahrensordnung.

Gesellenausschuss

§ 56

Gesellenausschuss

(1) Im Interesse eines guten Verhältnisses zwischen den Innungsmitgliedern und den bei ihnen beschäftigten Gesellen wird bei der Augenoptikerinnung ein Gesellenausschuss errichtet. Der Gesellenausschuss hat die Gesellenmitglieder der Ausschüsse zu wählen, bei denen die Mitwirkung der Gesellen durch Gesetz oder durch Satzung vorgesehen ist.

(2) Der Gesellenausschuss ist zu beteiligen

1. bei Erlass von Vorschriften über die Regelung der Lehrlingsausbildung,
2. bei Maßnahmen zur Förderung und Überwachung der beruflichen Ausbildung und zur Förderung der charakterlichen Entwicklung der Lehrlinge,
3. bei der Errichtung der Gesellenprüfungsausschüsse,

4. bei Maßnahmen zur Förderung des handwerklichen Könnens der Gesellen, insbesondere bei der Errichtung oder Unterstützung der zu dieser Förderung bestimmten Fachschulen und Lehrgänge,
5. bei der Mitwirkung an der Verwaltung der Berufsschulen gemäß den Vorschriften der Unterrichtsverwaltungen,
6. bei der Wahl oder Benennung der Vorsitzenden von Ausschüssen, bei denen die Mitwirkung der Gesellen durch Gesetz oder Satzung vorgesehen ist,
7. bei der Begründung und Verwaltung aller Einrichtungen, für welche die Gesellen Beiträge entrichten oder eine besondere Mühewaltung übernehmen, oder die zu ihrer Unterstützung bestimmt sind.

(3) Die Beteiligung des Gesellenausschusses hat mit der Maßgabe zu erfolgen, dass

1. bei der Beratung und Beschlussfassung des Vorstandes der der Augentoptikerinnung mindestens ein Mitglied des Gesellenausschusses mit vollem Stimmrecht teilnimmt,
2. bei der Beratung und Beschlussfassung der Innungsversammlung und der Vertreterversammlung sämtliche Mitglieder mit vollem Stimmrecht teilnehmen,
3. bei der Verwaltung von Einrichtungen, für welche die Gesellen Aufwendungen zu machen haben, die vom Gesellenausschuss gewählten Gesellen in gleicher Zahl zu beteiligen sind wie die Innungsmitglieder.

(4) Zur Durchführung von Beschlüssen der Innungsversammlung in den in Absatz 2 bezeichneten Angelegenheiten bedarf es der Zustimmung des Gesellenausschusses. Wird die Zustimmung versagt oder nicht in angemessener Frist erteilt, so kann die Augentoptikerinnung die Entscheidung der Handwerkskammer binnen eines Monats beantragen.

(5) Die Beteiligung des Gesellenausschusses entfällt in den Angelegenheiten, die Gegenstand eines von der Augentoptikerinnung oder von dem Innungsverband abgeschlossenen oder abzuschließenden Tarifvertrages sind.

§ 57

Zusammensetzung und Bestellung

- (1) Der Gesellenausschuss besteht aus dem Vorsitzenden (Altgesellen) und zwei weiteren Mitgliedern.
- (2) Für die Mitglieder des Gesellenausschusses sind Stellvertreter zu wählen, die im Falle der Verhinderung oder des Ausscheidens für den Rest der Wahlzeit in der Reihenfolge der Wahl eintreten.

- (3) Die Mitglieder des Gesellenausschusses werden auf die Dauer von längstens fünf Jahren mit verdeckten Stimmzetteln in allgemeiner, unmittelbarer und gleicher Wahl gewählt. Sie behalten, auch wenn sie nicht mehr bei Innungsmitgliedern beschäftigt sind, solange sie im Bezirk der Handwerksinnung im Betrieb eines selbständigen Handwerkers verbleiben, die Mitgliedschaft noch bis zum Ende der Wahlzeit, jedoch höchstens für ein Jahr. Im Falle eintretender Arbeitslosigkeit behalten sie ihr Amt bis zum Ende der Wahlzeit.
- (4) Die Mitglieder des Gesellenausschusses bleiben nach Ablauf der Wahlzeit so lange in ihrem Amt, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben.

§ 58

Wahlberechtigung

- (1) Berechtigt zur Wahl des Gesellenausschusses sind die bei den Innungsmitgliedern beschäftigten Gesellen. Geselle ist, wer die Gesellenprüfung oder eine entsprechende Abschlussprüfung – auch mit höherem Abschluss – abgelegt hat und der nicht nur vorübergehend in einem Augentoptikbetrieb mit Arbeiten betraut ist, die gewöhnlich nur von einem Gesellen oder Facharbeiter durchgeführt werden.

Nicht wahlberechtigt sind Personen, die infolge strafgerichtlicher Verurteilung das Recht, in allen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, nicht besitzen,

- (2) Zur Stimmabgabe bedarf der Geselle einer Bescheinigung, aus der sich ergibt, seit wann er in dem Betrieb eines Innungsmitglieds als Geselle beschäftigt ist. Die Innungsmitglieder haben diese Bescheinigung den bei ihnen beschäftigten Gesellen auszustellen. Auf Beschluss des Innungsvorstandes und des Wahlleiters können die Bescheinigungen auch in Listen zusammengefasst werden.

§ 59

Wählbarkeit

Wählbar ist jeder wahlberechtigte Geselle, der

1. volljährig ist,
2. eine Gesellenprüfung oder eine entsprechende Abschlussprüfung abgelegt hat und
3. seit mindestens drei Monaten in dem Betrieb eines der Augenoptikerinnung angehörenden selbstständigem Augenoptikbetriebes beschäftigt ist.

§ 60
Arbeitslosigkeit

Eine kurzzeitige Arbeitslosigkeit lässt das Wahlrecht nach den §§ 58 und 59 unberührt, wenn diese zum Zeitpunkt der Wahl nicht länger als drei Monate besteht.

§ 61
Wahl der Mitglieder des Gesellenausschusses

Die Wahl der Mitglieder des Gesellenausschusses ist vorbehaltlich der Bestimmungen des § 68 in einer Wahlversammlung der wahlberechtigten Gesellen durchzuführen.

§ 62
Durchführung der Wahlen

Die Durchführung der Wahl obliegt einem in der Wahlversammlung zu wählenden Wahlleiter, der die Voraussetzungen des § 59 erfüllt. Die Augenoptikerinnung trägt die für die Wahl erforderlichen Kosten.

§ 63
Wahlversammlung

- (1) Zeit und Ort der Wahlversammlung bestimmt die Geschäftsstelle im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Gesellenausschusses.
- (2) Die Wahlberechtigten sind mindestens 2 Wochen vor dem Wahltermin zur Wahlversammlung durch Bekanntmachung einzuladen.
- (3) Die Innungsmitglieder haben den bei ihnen beschäftigten Gesellen die Bekanntmachung mitzuteilen.
- (4) Der Wahltermin ist so zu legen, dass in der Regel kein Lohnausfall eintritt. Etwa entstandener Lohnausfall wird durch die Augenoptikerinnung nicht ersetzt.

§ 64
Wahlleitung

- (1) Der Wahlleiter leitet die Wahlversammlung. Er hat vor Beginn der Wahl das Wahlverfahren zu erläutern und für den ordnungsmäßigen Ablauf der Wahl zu sorgen.

- (2) Die Mitglieder des Gesellenausschusses und die Stellvertreter werden in einem Wahlgang von den anwesenden Wahlberechtigten gewählt. Jeder Wahlberechtigte kann in dem Stimmzettel nur so viele wählbare Gesellen bezeichnen, als Mitglieder und Stellvertreter in den Gesellenausschuss zu wählen sind.
- (3) Wahlvorschläge können durch Zuruf oder schriftlich gemacht werden. Abwesende können vorgeschlagen werden. Schriftliche Wahlvorschläge sind in der Wahlversammlung dem Wahlleiter zu übergeben. Der Wahlleiter prüft bei den mündlich oder schriftlich gemachten Wahlvorschlägen, ob die genannten Bewerber die Voraussetzungen der Wählbarkeit (§ 59) erfüllen. Wahlvorschläge, die diesem Erfordernis nicht entsprechen, sind zurückzuweisen. Die gültigen Wahlvorschläge sind vom Wahlleiter vor Beginn der Wahl der Wahlversammlung bekanntzugeben.
- (4) Der Wahlleiter händigt jedem Wahlberechtigten gegen Vorweisung der Bescheinigung über die Beschäftigung bei einem Innungsmitglied (§ 59 Nr. 3) einen Stimmzettel aus.
- (5) Der Wahlberechtigte bezeichnet die wählbaren Personen, denen er seine Stimme gibt, mit Vor- und Zunamen auf dem Stimmzettel und übergibt diesen zugleich mit der Beschäftigungsbescheinigung dem Wahlleiter. Der Wahlleiter kann verlangen, dass sich der Wähler durch einen Personalausweis ausweist.
- (6) Nach Beendigung der Stimmabgabe stellt der Wahlleiter fest, wie viel Stimmen auf die einzelnen Bewerber entfallen. Gewählt sind die Bewerber, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen, und zwar gelten die ersten drei als Mitglieder, die folgenden drei als Stellvertreter. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (7) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Wahlleiter zu unterzeichnen ist.

§ 65

Schriftliche Wahlen

- (1) Führt die Wahlversammlung zu keinem Ergebnis, so ist durch die Geschäftsstelle der Innung gem. § 63 innerhalb von zwei Wochen seit der ersten Wahlversammlung zur Einreichung von schriftlichen Wahlvorschlägen aufzufordern. § 63 Abs. 3 findet entsprechend Anwendung.
- (2) In der Aufforderung der Augenoptikerinnung zur Abgabe schriftlicher Wahlvorschläge sind die Erfordernisse dieser Wahlvorschläge (§ 66) bekanntzugeben.

§ 66

Wahlvorschläge

- (1) Jeder Wahlvorschlag muss die Namen von so vielen Bewerbern enthalten, wie Mitglieder und Stellvertreter für den Gesellenausschuss zu wählen sind. Die Bewerber sind mit Vor- und Zunamen, Beruf, Wohnort und Wohnung so deutlich zu bezeichnen, dass über ihre Person kein Zweifel besteht, auch muss aus dem Wahlvorschlag zweifelsfrei hervorgehen, wer als Mitglied und wer als Stellvertreter vorgeschlagen wird.
- (2) Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens zwei Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Die Unterzeichner müssen bei der Unterschrift auch Beruf, Wohnort und Wohnung angeben. Die Unterschriften müssen leserlich sein.
- (3) Die Wahlvorschläge müssen innerhalb von drei Wochen seit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen bei der Geschäftsstelle eingereicht werden.
- (4) Mit jedem Wahlvorschlag ist die Erklärung der Bewerber einzureichen, dass sie der Aufnahme ihrer Namen in den Wahlvorschlag zustimmen.

§ 67

Prüfung der Wahlvorschläge

Der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge, ob die in ihnen genannten Bewerber die Voraussetzungen der Wählbarkeit (§ 59) erfüllen und ob die Wahlvorschläge den Erfordernissen des § 66 entsprechen. Wahlvorschläge, die diesen Anforderungen nicht genügen, sind zurückzuweisen. Gültige Wahlvorschläge sind nach dem Namen des im Vorschlag zuerst genannten Bewerbers zu bezeichnen.

§ 68

Besonderheiten

Wird nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so gelten die darin bezeichneten Bewerber als gewählt.

§ 69

Zweite Wahlversammlung

- (1) Sind mehrere gültige Wahlvorschläge eingereicht worden, so bestimmt der Gesellenausschuss oder ggf. der Vorsitzende des Vorstandes (Obermeister) Zeit und Ort der zweiten Wahlversammlung. Die Wahlversammlung muss im Zeitraum von vier Wochen seit Ablauf der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 66 Abs. 3) stattfinden. §§ 63 Abs. 1 bis 4, 64 Abs. 2, 3 und 4 sowie 65 Abs. 1 finden Anwendung.

- (2) Die Sitze im Gesellenausschuss und die Stellvertreter werden auf die Wahlvorschläge nach dem Verhältnis der ihnen zugefallenen Gesamtstimmzahlen in der Weise verteilt, dass diese Zahlen der Reihe nach durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt und von den dabei gefundenen, der Größe nach zu ordnenden Zahlen, soviel Höchstzahlen ausgesondert werden, als Bewerber zu wählen sind (d'Hondt'sches System). Jeder Wahlvorschlag erhält so viele Sitze im Gesellenausschuss und Stellvertreter wie Höchstzahlen auf ihn entfallen. Sind Höchstzahlen gleich, entscheidet über die Reihenfolge ihrer Zuteilung das Los.
- (3) § 64 Abs. 4, 5 Satz 1 und Abs. 6 findet entsprechende Anwendung.

§ 70

Niederschrift

- (1) Der Wahlleiter hat die Niederschrift über die Wahlhandlung sowie die von den Wählern abgegebenen Stimmzettel und Beschäftigungsausweise der Geschäftsstelle auszuhändigen.
- (2) Die Geschäftsstelle prüft gemeinsam mit dem Wahlleiter das Ergebnis der Wahl und stellt fest, ob die Gewählten die gesetzlichen und satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Wahl erfüllen. Gegen die Ungültigkeitserklärung einer Wahl kann jeder durch die Entscheidung Betroffene binnen 14 Kalendertagen nach Bekanntgabe der Ungültigkeitserklärung Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich einzulegen und zu begründen. Über den Einspruch entscheidet die Vertreterversammlung.
- (3) Das Ergebnis der Wahl der Mitglieder des Gesellenausschusses ist in dem für die Bekanntmachung der zuständigen Handwerkskammer bestimmten Organ zu veröffentlichen. In der Veröffentlichung sind Name und Anschrift des Gewählten sowie des Betriebs, in dem er beschäftigt ist, anzugeben.

§ 71

Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter

- (1) Der Gesellenausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einen Schriftführer.
- (2) Der Vorsitzende beruft und leitet die Versammlung des Gesellenausschusses.
- (3) Der Gesellenausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- (4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 72

Entschädigungen

- (1) Die Mitglieder des Gesellenausschusses versehen ihre Obliegenheiten als Ehrenamt unentgeltlich. Bare Auslagen und Zeitversäumnis werden von der Innung entschädigt. § 34 Abs. 4 und § 40 Abs. 3 Satz 3 gelten entsprechend.
- (2) Die Mitglieder des Gesellenausschusses dürfen in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht gehindert werden. Auch dürfen sie deswegen nicht benachteiligt oder begünstigt werden. Die Mitglieder des Gesellenausschusses sind, soweit es zur ordnungsgemäßen Durchführung der ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist und wichtige betriebliche Gründe nicht entgegenstehen, von ihrer beruflichen Tätigkeit ohne Minderung des Arbeitsentgeltes freizustellen.

Beiträge und Gebühren

§ 73

Beiträge und Gebühren

- (1) Die der Augenoptikerinnung und ihrem Gesellenausschuss erwachsenden Kosten sind, soweit sie aus den Erträgen des Vermögens oder aus anderen Einnahmen keine Deckung finden, von den Innungsmitgliedern durch Beiträge aufzubringen. Zu den Kosten des Gesellenausschusses zählen auch die anteiligen Lohn- und Lohnnebenkosten, die dem Arbeitgeber durch die Freistellung der Mitglieder des Gesellenausschusses von ihrer beruflichen Tätigkeit entstehen. Diese Kosten sind dem Arbeitgeber auf Antrag von der Innung zu erstatten.
- (2) Die Augenoptikerinnung kann für die Benutzung der von ihr getroffenen Einrichtungen Gebühren erheben.
- (3) Der von jedem Innungsmitglied zu entrichtende Beitrag besteht aus einem Grundbeitrag und einem Zusatzbeitrag. Außerdem kann die Innung Sonderbeiträge erheben.

Der Grundbeitrag wird nach Haupt- und Filialbetrieb gestaffelt. Filialbetrieb im Sinne dieser Satzung ist jedes vom Hauptbetrieb räumlich getrennte Geschäftslokal des gleichen Inhabers, in dem wesentliche Teiltätigkeiten des Augenoptikerhandwerks ausgeübt werden.

Der Zusatzbeitrag wird erhoben nach einem Tausendsatz der Lohn- und Gehaltssumme (Bruttolohnsumme).

Weiter erhebt die Innung für die überbetriebliche Lehrlingsunterweisung einen Beitrag. Dies gilt nur, soweit den Betrieben grundsätzlich ÜBL-Kosten entstehen. Dies ist nicht der Fall, wenn die zuständige Handwerkskammer von den in ihrem Bezirk ansässigen Betrieben zusätzlich einen Ausbildungsbeitrag erhebt, der die ÜBL-Kosten (einschließlich etwaiger Übernachtungskosten), einschließlich etwaiger Eigenanteile des Betriebes, abdeckt.

Die beitragspflichtigen Mitglieder sind verpflichtet, der Innung Auskunft über die zu Festsetzung der Beiträge erforderlichen Grundlagen, z.B. durch Übermittlung eines Doppels des Lohnnachweises nach § 741 der Reichsversicherungsordnung zu erteilen. Sofern das einzelne Innungsmitglied seine Einwilligung erteilt hat, kann die Innung selbst oder auch über ihren Verband bei der zuständigen Berufsgenossenschaft bzw. Krankenkasse die Lohn- und Gehaltssumme erfragen.

Die Innung ist berechtigt, für die Erteilung der Auskunft eine Frist zu setzen. Sind die für die Beitragsveranlagung erforderlichen Daten nicht zu erhalten, so ist die Innung berechtigt, diese zu schätzen

Bei Mischbetrieben, die neben den handwerklichen Leistungen aus der Augenoptik auch andere gewerbliche Leistungen erbringen, ist der Zusatzbeitrag um den Beitragsanteil für die anderen gewerblichen Leistungen zu verringern.

Die übermittelten Daten dürfen nur für Zwecke der Beitragsfestsetzung gespeichert und genutzt werden.

- (4) Die Beiträge und deren Bemessungsgrundlagen werden bei der Feststellung des Haushaltsplanes von der Vertreterversammlung alljährlich festgesetzt; bis zur anderweitigen Festsetzung sind die Beiträge in der bisherigen Höhe weiter zu entrichten. Beiträge sind mit dem Beginn des Haushaltsjahres fällig. Die Verpflichtung zur Beitragszahlung beginnt mit dem 1. des Monats, der auf die Aufnahme in die Innung folgt.
- (5) Die rückständigen Beiträge und Gebühren werden auf Antrag des Innungsvorstandes nach den für die Beitreibung von Gemeindeabgaben geltenden landesrechtlichen Vorschriften beigetrieben.

Haushaltsplan, Jahresrechnung

§ 74

Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung

Für die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung gelten die Bestimmungen der von der Handwerkskammer aufgestellten Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung. Beschließt die Innung eine eigene Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung, so gilt diese.

Vermögensverwaltung

§ 75

Vermögensanlage

Bei der Anlage des Vermögens der Innung ist mit größter Sorgfalt zu verfahren und insbesondere auf die Sicherheit der Anlage zu achten.

Schadenshaftung

§ 76

Haftung

Die Innung ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer satzungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

Änderung der Satzung und Auflösung der Innung

§ 77

Verfahren

- (1) Anträge auf Änderung der Satzung und der Nebensatzungen sowie auf Auflösung der Innung sind beim Vorstand schriftlich zu stellen; sie sind bei der Einberufung der Innungsversammlung den Mitgliedern mit der Tagesordnung bekannt zu geben.
- (2) Zur Verhandlung über Anträge auf Auflösung der Innung ist eine außerordentliche, nur zu diesem Zweck bestimmte Innungsversammlung einzuberufen, zu der alle Mitglieder der Innungsversammlung mindestens 14 Kalendertage vorher schriftlich einzuladen sind.

§ 78

Beschlussfassung

- (1) Zu Beschlüssen über die Änderungen der Satzung der Innung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder der Innungsversammlung erforderlich.
- (2) Der Beschluss auf Auflösung der Innung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder der Innungsversammlung gefasst werden. Sind in der ersten Innungsversammlung drei Viertel der Stimmberechtigten nicht erschienen, so ist binnen vier Wochen eine zweite Innungsversammlung einzuberufen, in welcher der Auflösungsbeschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder der Innungsversammlung gefasst werden kann.
- (3) Die nach Abs. 1 und 2 gefassten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Handwerkskammer.

§ 79

Auflösung durch die Handwerkskammer

Die Innung kann, nach Anhörung des Landesinnungsverbandes, durch die Handwerkskammer aufgelöst werden,

1. wenn sie durch einen gesetzwidrigen Beschluss der Innungsversammlung, Vertreterversammlung oder durch gesetzwidriges Verhalten des Vorstandes das Gemeinwohl gefährdet,
2. wenn sie andere, als die gesetzlich oder satzungsmäßig zulässigen Zwecke verfolgt,
3. wenn die Zahl ihrer Mitglieder soweit zurückgeht, dass die Erfüllung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben gefährdet erscheint.

§ 80

Auflösung durch Insolvenzverfahren

- (1) Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Innung hat die Auflösung kraft Gesetzes zur Folge.
- (2) Der Vorstand hat im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen. Wird die Stellung des Antrages verzögert, so sind die Vorstandsmitglieder, denen ein Verschulden zur Last fällt, den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 81

Auflösung durch Beschluss

- (1) Wird die Innung durch Beschluss der Vertreterversammlung oder durch die Handwerkskammer aufgelöst, so wird das Innungsvermögen in entsprechender Anwendung der §§ 47 bis 53 des Bürgerlichen Gesetzbuches liquidiert.
- (2) Die Auflösung der Innung ist durch die Liquidatoren in dem Veröffentlichungsorgan der Innung (§85) bekannt zu machen.

§ 82

Änderung der Innungsbezirke

Wird die Innung geteilt oder wird der Innungsbezirk neu abgegrenzt, so findet eine Vermögensauseinandersetzung statt, die der Genehmigung der für den Sitz der Innung zuständigen Handwerkskammer bedarf. Kommt eine Einigung über die Vermögensauseinandersetzung nicht zustande, so entscheidet die für den Innungsbezirk zuständige Handwerkskammer. Erstreckt sich der Innungsbezirk auf mehrere Handwerkskammerbezirke, so kann die Genehmigung oder Entscheidung nur im Einvernehmen mit den beteiligten Handwerkskammern ergehen.

§ 83

Beitragspflicht

- (1) Im Falle der Auflösung der Innung sind die Innungsmitglieder verpflichtet, die ordentlichen Beiträge für das laufende Vierteljahr sowie die bereits umgelegten außerordentlichen Beiträge an die Liquidatoren zu zahlen.
- (2) Das Innungsvermögen ist zunächst zur Erfüllung der Verbindlichkeiten zu verwenden. Das hiernach verbleibende Vermögen wird dem zuständigen Landesverband überlassen.

Schlussbestimmungen

§ 84

Aufsichtsorgan

Die Aufsicht über die Handwerksinnung führt die Handwerkskammer. Die Aufsicht erstreckt sich darauf, dass Gesetz und Satzung beachtet, insbesondere die der Innung übertragenen Aufgaben erfüllt werden.

§ 85

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Innung erfolgen durch Rundschreiben oder durch Auslage in der Geschäftsstelle. Bei Beschlüssen mit Normcharakter erfolgt die Veröffentlichung im Veröffentlichungsorgan der zuständigen Handwerkskammer.

Anlagen

Anlage zu § 46

Richtlinien für die Errichtung der Gesellenprüfungsausschüsse gemäß §46 ff der Satzung der AOI Westfalen

1. Bei Errichtung der Gesellenprüfungsausschüsse erfolgt eine Zuweisung des jeweiligen Prüfbezirks.
2. Die Augenuptikerinnung Westfalen vereinigt drei Prüfbezirke. Die Prüfbezirke sind jeweils deckungsgleich mit den Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold und Münster.
3. Soweit eine Stellvertretung in einem Bezirk notwendig wird und kein Stellvertreter aus dem jeweiligen Bezirk zur Verfügung steht, ist die bezirksübergreifende Stellvertretung zulässig.